

## **BGer 5A\_403/2026 vom 15. Mai 2026**

Bundesgericht, 2026-05-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_403\\_2026](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_403_2026)

FR: TF 5A\_403/2026 du 15 mai 2026

IT: TF 5A\_403/2026 del 15 maggio 2026

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Angefochten ist ein kantonale letztinstanzliche Nichteintretensentscheid auf die sinngemäss erhobene Berufung der Beschwerdeführerin betreffend Abänderung eines Eheschutzentscheides; die Beschwerde in Zivilsachen ist grundsätzlich gegeben ( Art. 72 Abs. 1 und Art. 75 Abs. 1 BGG ).

Zu beachten ist indes, dass im Zusammenhang mit Eheschutzsachen nur die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden können ( Art. 98 BGG ; BGE 133 III 393 E. 5.1; 149 III 81 E. 1.3) und überdies der Streitgegenstand im Rechtsmittelverfahren nicht ausgedehnt werden kann, sodass sich im bundesgerichtlichen Verfahren der mögliche Anfechtungsgegenstand auf die Frage beschränkt, ob das Obergericht zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat ( BGE 135 II 38 E. 1.2; 139 II 233 E. 3.2). Soweit mehr oder anderes verlangt wird, ist auf die Beschwerde von vornherein nicht einzutreten ( Art. 99 Abs. 1 BGG ), und die erwähnten Verfassungsfragen haben sich konkret auf die Frage des Eintretens auf die Berufung zu beziehen.

#### **E. 2**

Die Beschwerdeführerin nimmt keinen Bezug auf die Nichteintretenserwägungen des angefochtenen Entscheides, wonach erst der schriftlich begründete erstinstanzliche Entscheid berufen werden kann ( Art. 239 Abs. 2 und Art. 311 Abs. 1 ZPO ), sondern sie äussert sich direkt zur Sache, wonach sie die Kinder nicht widerrechtlich nach Tunesien verbracht habe, das Kindeswohl dort nicht gefährdet sei und die Rückkehr in die Schweiz unverhältnismässig bzw. unzumutbar wäre.

Soweit sich die Ausführungen sinngemäss (auch) auf die Abweisung des Antrages auf Gewährung der aufschiebenden Wirkung beziehen sollten, so wären diesbezüglich mit den allgemeinen Ausführungen keine Willkür- oder anderen Verfassungsfragen in Bezug auf die ausführlichen und stringenten Erwägungen im angefochtenen Entscheid substantiiert.

#### **E. 3**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ).

#### **E. 4**

Mit dem sofortigen Urteil in der Sache wird das Gesuch um aufschiebende Wirkung gegenstandslos, soweit es in der vorliegenden Konstellation überhaupt hätte zielführend sein können.

#### **E. 5**

Angesichts der konkreten Umstände ist auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.